



**Bekämpfung der Geldwäsche: Internationaler Druck auf die Gesetzgeber von „Offshore-Zentren“.**

## Wirksamere Maßnahmen

**Die Europäische Union erlässt die dritte Geldwäsche-Richtlinie. Damit wird die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung effizienter.**

**D**ie dritte Richtlinie ersetzt die Richtlinie 91/308/EWG und besteht aus sieben Kapiteln. Im ersten Kapitel werden unter anderem jene vorsätzlichen Handlungen beschrieben, die als „Geldwäsche“ anzusehen sind. Der Tatbestand der Geldwäsche ist demnach ebenso erfüllt, wenn die Tätigkeiten, aus denen die zu waschenden Vermögensgegenstände stammen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes vorgenommen wurden.

Besonderen Sorgfalts- und Meldepflichten unterliegen Kreditinstitute, Finanzinstitute, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Trust- und Unternehmensdienstleister, Immobilienmakler, natürliche und juristische Personen im Handel bei Zahlungen über 15 000

Euro sowie Casinos. Den Finanzinstituten gleichzustellen sind Wechselstuben sowie Unternehmen, die Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen tätigen oder Finanztransfersgeschäfte betreiben. Dazu zählen noch die Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittler.

**Meldepflichtig** sind Finanz- und Immobilientransaktionen, die im Namen und auf Rechnung der Mandanten getätigt werden oder die Mitwirkung an der Planung oder Durchführung folgender Transaktionen:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum

Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel oder

- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Als Vermögensgegenstand werden Vermögenswerte aller Art (körperlich/nicht körperlich, beweglich/unbeweglich, materiell/immateriell und Rechtstitel oder Urkunden einschließlich elektronischer oder digitaler Form) verstanden.

Den kriminellen Aktivitäten werden unter anderem zugerechnet:

- die Begehung einer „schweren Straftat“,
- der Betrug (über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften),
- Bestechung und
- Straftaten, die mit Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten bestraft wer-



**Mitarbeiter der österreichischen Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt. Jeder EU-Mitgliedstaat muss eine zentrale Meldestelle zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einrichten.**

den. Erstmals wird in der Richtlinie auf den „wirtschaftlichen Eigentümer“ eingegangen, also auf die Person, die das Unternehmen kontrolliert, und/oder jene Person, in deren Auftrag eine Transaktion durchgeführt oder eine Tätigkeit ausgeübt wird. Im Zusammenhang mit Körperschaften handelt es sich um jene natürliche Person, die über das direkte

oder indirekte Halten oder Kontrollieren von „Anteilen“ letztendlich der Eigentümer einer juristischen Person ist oder dieses Unternehmen kontrolliert. Auf jeden Fall gilt ein Stimmrechtsanteil von 25 Prozent plus einer Aktie als ausreichendes Kriterium. Bei Rechtspersonen (beispielsweise Stiftungen, Trusts usw.) sind es die Begünstigten,

in Ermangelung dieser jene Personen, deren hauptsächliches Interesse an der getroffenen Vereinbarung gelegen ist.

Bei Trust- und Unternehmensdienstleistern kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, die gewerblich die folgenden Dienstleistungen erbringen:

- Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen,
- Ausübung einer Strohfunktion für Geschäftsführer/Gesellschafter,
- Bereitstellung von Geschäftssitzen, Postadressen für Dritte und
- Ausübung der Funktion eines Treuhänders.

**Kundenidentität.** Im zweiten Kapitel werden neben den allgemeine Bestimmungen die vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität beschrieben.

In Kapitel III werden unter anderem die Sorgfaltspflicht der meldepflichtigen Berufsgruppen beschrieben sowie die Melde- und Auskunftspflicht an die zentrale Meldestelle.

Jeder EU-Mitgliedstaat hat eine zentrale Meldestelle zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit angemessenen Mitteln ausgestattet wird. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die jeweilige zentrale Meldestellen auf jeden Fall rechtzeitig entweder direkt oder indirekt Zugang zu allen Fi-

## EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

**Die Umsetzung der dritten Richtlinie** bedeutet ein wesentlich höheres Arbeits- und Meldeaufkommen für die Geldwäsche-Meldestelle (A-FIU) im österreichischen Bundeskriminalamt. Die Gründe dafür liegen in der Erweiterung der Meldepflicht auf Trust- und Unternehmensdienstleister sowie in der Ausweitung der Definition der „kriminellen Aktivitäten“. Der Meldepflicht werden die Delikte Bestechung und Subventionsbetrug sowie jene Straftatbestände zugeordnet, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsentzug bedroht sind.

Die Festschreibung, dass nun der wirtschaftliche Eigentümer offen zu legen ist, ist zu begrüßen. Von der österreichischen Meldestelle wird seit Jahren diese Forderung vertreten. In den zwölf Empfehlungen der österreichischen EU-Präsidentschaft an die MDG – CRIMORG 177/13006/98 vom 18.11.1998 – basierend auf einem Workshop zum Thema „Nutzung von

Finanzzentren und Offshore-Einrichtungen“ zum Zwecke der Geldwäsche – wurden unter anderem folgende Forderungen formuliert:

- Keine Überweisungen unter dem Titel „One of our Customers“,
- Verpflichtung der Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten,
- Maßnahmen gegen Missbrauch von „Internet-Banking“ und
- internationaler Druck auf die Gesetzgeber von „Offshore-Zentren“.

Diese Forderungen sind von der österreichischen Meldestelle auch bei der FATF-Typologiesitzung 1998 in London, den Krisensitzungen nach dem 11. September 2001 und anlassbezogenen Phänomenbeschreibungen beispielsweise im Bereich der Baufirmen dargelegt worden.

**Die Terroranschläge** des 11. September 2001 haben auf jeden Fall zu einem Verbot von Überweisungen unter dem Titel „One of our Customers, One of

our Clients, by Instruction“ geführt.

In der dritten Richtlinie wird unter anderem auf die „verstärkte Sorgfaltspflicht bei Feststellung der Kundenidentität“ bei Ferngeschäften (Internet) hingewiesen.

Trust- und Unternehmensdienstleister sind immer wieder von der österreichischen Meldestelle als sehr risikoträchtige Unternehmen in Verbindung mit der Bekämpfung der Geldwäscherei angesehen worden, da durch die Nutzung dieser Dienstleistungen kaum überbrückbare Verschleierungsmechanismen auch in Österreich geschaffen worden sind. Diesbezüglich gibt es Abhandlungen, die von der Wirtschaftsuniversität Wien in Zusammenarbeit mit der Geldwäsche-Meldestelle erstellt worden sind.

Die dritte Richtlinie wird voraussichtlich im November 2005 veröffentlicht. Die Richtlinie muss innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. J.M.

nanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Den Mitgliedstaaten wird das Recht eingeräumt, eine „Clearingstelle“ als Adressat von Verdachtsmeldungen zu benennen, die die erhaltenen Informationen umgehend und ungefiltert an die zentrale Meldestelle weiterleitet. Lediglich in Ausnahmen kann der Verständigung der zentralen Meldestelle über den Sachverhalt erst nach deren Abwicklung nachgekommen werden.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die zentrale Meldestelle ebenfalls umgehend über jene Sachverhalte zu informieren, die sie im Zuge der Überprüfung erfahren und Hinweise auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung enthalten könnten.

Die Mitgliedstaaten müssen für angemessene Maßnahmen zum Schutz jener Personen sorgen, die einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung intern oder der zentralen Meldestelle melden.

Die Richtlinie enthält auch Verbote der Informationsweitergabe. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

**Die Aufbewahrungspflicht** für die beschriebenen Daten ist im vierten Kapitel geregelt und beträgt mindestens fünf Jahre. Kredit- und Finanzinstituten haben Systeme einzurichten, die es ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderen Behörden, Auskunft zu geben, ob mit bestimmten Kunden während der letzten fünf Jahre Geschäftsbeziehungen unterhalten worden sind. Zwecks Überprüfungsmöglichkeit der Wirksamkeit der Systeme müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass umfassende Statistiken erstellt werden, die in einer konsolidierten Zusammenfassung veröffentlicht werden.

Kapitel V regelt die Durchsetzungsmaßnahmen. Den Mitgliedstaaten wird unter anderem vorgeschrieben, für Maßnahmen zu sorgen, damit das Personal der meldepflichtigen Berufsgruppen möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen erkennen und sich in solchen Fällen richtig verhalten kann. Ebenso werden die Aufgaben der Aufsicht beschrieben.

Der Europäischen Kommission kommt insbesondere im Bereich des Informationsaustausches zwischen den zentralen Meldestellen eine Unterstützungsfunktion zu.

*Josef Mahr*



Wir sprechen für Ihr Recht.  
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

**DR. EDITH GAGERN-SPANNER**  
Rechtsanwalt

Florianigasse 24, A-1080 Wien  
Tel.: 01/533 20 00, Fax: 01/407 38 18  
Email: 1080@lawagent.at

In Zusammenarbeit als selbständiger Rechtsanwalt mit:

**BOESCH RUSTLER VINTSCHGAU**  
RECHTSANWÄLTE



**RETTUNGSHUNDE NIEDERÖSTERREICH**  
NOTRUF 122

**Die Personensuche ist kostenlos!**

Wir suchen Vermisste im unwegsamen Gelände,  
sowie Verschüttete nach Erdbeben, Muren, Explosionen und  
anderen Katastrophen.

3071 Böheimkirchen . Am Steinbühel 22 . 0664 8440100 . www.rettungshunde.at

**w.t. WIRTSCHAFTS TREUHAND**

*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.*

**1190 WIEN, SCHEIBENGASSE 4**  
Tel: 36014, Fax: 36014 Kl. 39



Pordes Gesellschaft mbH  
Wasserturmweg 44, A-2560 Berndorf  
Tel: +43 (0)664 4143535, Fax: +43 (0)2672 85840  
E-Mail: pordes@nexta.at, www.pordes.at

Generalvertretung für die Produkte:

**polytan** Außensportbeläge  
**AH-Polysport®** Hallensportböden